

## FAQ – Häufig gestellte Fragen zur

### „Statistik der Adoptionen“

– für die Statistischen Ämter (Stand: 14.09.2023) –

#### Adoptierte Kinder und Jugendliche (5.1)

**Sollen die adoptierten jungen Menschen, die im Laufe des Verfahrens volljährig werden, der Statistik gemeldet werden?**

Nein, sie werden der Statistik nicht gemeldet, da für die Bestimmung des Alters der Zeitpunkt des Ausspruches der Adoption maßgeblich ist. Eine Ausnahme bilden die internationalen Adoptionsverfahren nach [§ 2a AdVermiG](#), für die eine Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung oder Umwandlung erfolgt ist.

**C1. Sollen bei einer vertraulichen Geburt Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes gemacht werden?**

Persönliche Angaben zu Müttern, die ihre Kinder im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Adoption freigeben, sind im Rahmen der Statistik nicht vorgesehen. Das dient zum einen der Sicherung des Vertrauensschutzes und ist auch vor den vergleichsweisen ausführlichen Regelungen zum Verfahren der vertraulichen Geburt, insbesondere nach [§§ 25 bis 27 SchKG](#), zu sehen.

**C3/C5. Welche Angaben zum Familienstand der Herkunftseltern sollen gemacht werden? Was hat sich ab dem BJ 2023 geändert?**

Anders als zuvor ist ab dem BJ 2023 der Familienstand personenbezogen anzugeben, wobei die Situation in der Herkunftsfamilie zu Beginn der Adoptionspflege maßgeblich ist. Es sind im Unterschied zu früher auch weitere Abstufungen vorgesehen. Hintergrund der Neuerungen sind v. a. gesetzliche Änderungen und der Wandel der Familienformen.

**D1. Was ist unter „Anonyme Geburt/Babyklappe“ zu verstehen?**

„Anonyme Geburt/Babyklappe“ ist ausschließlich in Fällen von anonymer oder vertraulicher Geburt sowie der Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe/ein Babyfenster anzugeben. In diesen Fällen sind keine Angaben zur Herkunftsfamilie vorgesehen (s. auch Frage C1).

**E2. Wie wird das Verwandtschaftsverhältnis definiert?**

Als „verwandt“ gelten Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Verwandtschaft orientiert sich an [§ 1589 BGB](#) und die Schwägerschaft an [§ 1590 BGB](#). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist der Zeitpunkt, unmittelbar bevor die Adoption rechtskräftig wurde.

**E2. Wie ist die Regelung bei einer Stiefkindadoption?**

Stiefelternteile können seit einer Neuregelung des Adoptionsrechts ein Kind adoptieren, sofern sie mit dem leiblichen Elternteil verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt nach [§ 1766a BGB](#) vor, wenn das Paar seit mindestens vier Jahren oder als Eltern eines gemeinsamen Kindes mit diesem zusammenleben. Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. Vor der Neuregelung des Adoptionsrechts im Jahr 2020 konnten ausschließlich die neuen Ehepartner/innen das leibliche Kind des Ehegatten im Rahmen einer Stiefkindadoption annehmen.

## **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen (5.2)**

**Sind Umwandlungs- und Anerkennungsverfahren zu zählen, wenn das Kind in der Minderjährigkeit adoptiert wurde und bei Antragstellung auf Umwandlung/Anerkennung bereits volljährig war?**

Ja, diese Fälle sollen der Statistik gemeldet werden.

**Müssen Jugendämter Anerkennungs- bzw. Umwandlungsentscheidungen zur Statistik melden?**

Meldepflichtig sind für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und zwar im Rahmen ihrer Beteiligung (nach [§ 6 Absatz 3 AdWirkG](#)).